

Urteil des BGH am 14.6.2014:
Alte Lebensversicherungen (auch schon abgewickelte)
können widerrufen werden.

Für jedermann, der aufgrund der geringen Rentabilität von Lebensversicherungen den Wunsch hat, die Lebensversicherung zu widerrufen, hat der BGH im obigen Urteil eine Tür geöffnet.

Diese Möglichkeit steht auch für diejenigen offen, die ihre Lebensversicherungen schon gekündigt und rückabgewickelt haben, wenn die Versicherungen noch bis zum 01.01.2003 liefen.

Betroffen sind alle Lebensversicherungen die zwischen dem 01.01.1995 und dem 31.12.2007 abgeschlossen wurden.

Voraussetzungen für den Widerspruch:

Die Widerrufsbelehrung muss fehlerhaft sein oder dem Kunden sind nicht die weiteren Vertragsunterlagen übergeben worden (Versicherungsschein, Versicherungsbedingungen, gesetzliche Verbraucherinformation nach § 10a des Versicherungsaufsichtsgesetzes).

Was passiert bei einem Widerspruch:

Die Berechnung der Rückabwicklung ist bei klassischen Rentenversicherungen sehr einfach, da kein Risiko mitversichert wurde. Der Versicherungsnehmer erhält sämtliche gezahlten Beiträge zurück.

Bei der klassischen Lebensversicherung ist der Todesfall mitversichert. Die Versicherungssumme wird bei Todesfall auch ausgezahlt, obwohl der Versicherungsnehmer nur einen Teil der Beiträge eingezahlt hat. Dieses Risiko muss von den Beiträgen abgezogen werden. Bei den bisherigen Fällen betrug die Todesfallabsicherung ca. 5 bis 7 Prozent der Beiträge.

Um abschätzen zu können, ob ein Widerruf möglich ist, ist jeder Einzelfall daraufhin zu untersuchen, ob die Widerrufserklärung wirksam erfolgt ist.

Sollte dies für Sie interessant sein, stehen wir für ein Beratungsgespräch gerne zur Verfügung.